



# Habitatpotenzialanalyse zum Städte- baulichen Entwicklungsbereich Sennhof Ost in Bad Schussenried

Stand 31.05.2023

## Auftraggeber

Stadt Bad Schussenried

## Bearbeitung

Norbert Menz

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
2.1	Artenschutz .....	3
2.2	Umwelthaftung .....	5
<b>3</b>	<b>Durchgeführte Untersuchungen.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse und Auswirkungen .....</b>	<b>7</b>
4.1	Biotoptypen .....	7
4.2	Europäische Vogelarten.....	11
4.3	Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV .....	11
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Beurteilung .....</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>12</b>
<b>Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie .....</b>		<b>13</b>

**Datengrundlage Abbildungen und Pläne** (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,  
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

[www.menz-umweltplanung.de](http://www.menz-umweltplanung.de)

[info@menz-umweltplanung.de](mailto:info@menz-umweltplanung.de)

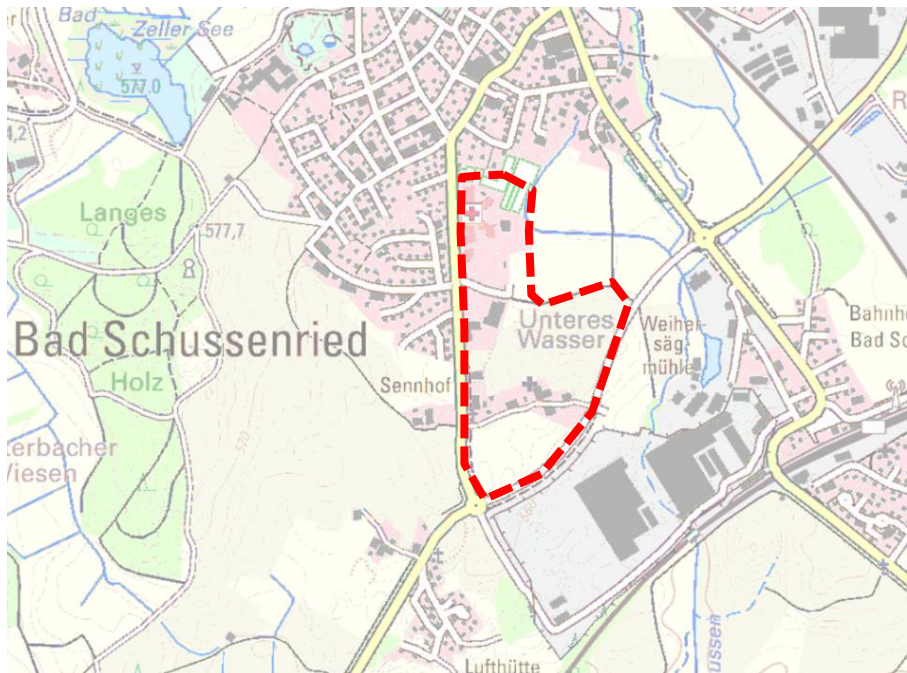
Magazinplatz 1  
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Schussenried plant die städtebauliche Entwicklung des Gebietes Sennhof Ost zwischen der Aulendorfer Straße und dem Schussenaltarm, südlich des Stadtzentrums (Abb. 1). Das städtebauliche Entwicklungskonzept sieht eine Nutzung als Wohnbau- und Gewerbeflächen vor.

Abb. 1: Räumliche Lage des Entwicklungsgebietes



Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte am 08.02.2023 und 01.03.2023 eine Ortsbegehung, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 <sup>1)</sup> § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
<sup>1)</sup> <b>Vorhaben</b> n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB</li> </ul>						

## 2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)<sup>1</sup>
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
  
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (Schumacher & Fischer-Hüftle, 2021, S. 525).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

### **3 Durchgeführte Untersuchungen**

Zur Beurteilung der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Arten wurde eine Prüfung der relevanten Arten anhand ihres Verbreitungsgebietes und eine Habitatpotenzialanalyse vorgenommen. Bei einer solchen Analyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die zu betrachtenden Arten sind Anhang 1 zu entnehmen.

Die Habitatstrukturen wurden am 08.02.2023 und 01.03.2023 vor Ort erfasst.

---

<sup>1</sup> Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, (2014) veröffentlicht.

## **4 Ergebnisse und Auswirkungen**

### **4.1 Biototypen**

Ein Großer Teil des Untersuchungsgebiets wird bereits baulich genutzt. Am Nördlichen Ende des Gebiets befindet sich eine Gärtnerei mit großflächigen Gewächshäusern. Diese Fläche ist zu einem sehr großen Anteil versiegelt.

Daran schließt sich im Süden das Gelände einer ehemaligen Kurklinik an, die heute durch ein Pflegeheim und verschiedene andere Nachnutzungen belegt wird. Die Bebauung besteht aus großformatigen Gebäuden mit einem hohen Freiflächenanteil, kleine Parkanlagen durchziehen das Gebiet (Abb. 3).

Das Gebiet wird von West nach Ost vom Zelleseeablaufgraben, einem nicht ständig wasserführenden Gewässer 2. Ordnung durchflossen (Abb. 4). Am Ostrand des geplanten Entwicklungsbereichs verläuft das Gewässer zunächst nach Norden, schwenkt dann nach Osten und mündet nach ca. 70 m in den Altarm der Schussen.

Beiderseits dieses Grabens wird das Gebiet von Stellplatzflächen geprägt. Die im Norden liegenden Stellplätze der Kurklinik sind mit einem älteren Baumbestand teilweise überkront, während die zu einem Lebensmittelmarkt gehörenden Stellplatzflächen, zwar ebenfalls einen Baumbestand aufweisen, der aber aufgrund seines geringen Alters noch wenig Wirkung entfaltet.

Am Ostrand der ehemaligen Klinik und deren Stellplätzen befindet sich ein ausgedehntes Auwaldgehölz (Abb. 5 und 6), welches in Verbindung mit dem Altarm der Schussen steht. An den Rändern dieses Gehölzes haben sich feuchte Hochstaudenfluren und Riede entwickelt. Diese Biotope sind gem. § 30 BNatSchG geschützt.

Östlich des Lebensmittelmarktes befindet sich eine Feldhecke, die die bestehende Bebauung zur freien Landschaft einbindet. Ob diese Hecke den Status eines geschützten Biotopes besitzt, ist durch eine Biotopkartierung zu ermitteln.

Im Süden befindet sich der Sennhof Ost. Die Bebauung besteht aus einer Mischnutzung von Gewerbebetrieben, Wohnnutzung und Wirtschaftsgebäuden eines landwirtschaftlichen Betriebes ohne Viehhaltung. Nördlich und südlich dieser Bebauung findet überwiegend Ackerbau statt. Im Südosten des Hofes finden sich eine Streuobstwiese und Intensivobstanlagen (Abb. 7). Ob die Streuobstwiese geschützt ist muss durch eine Biotopkartierung ermittelt werden.

Abb. 2: Übersicht zu den Biotoptypen des Gebietes mit Bezeichnung einiger im Text erwähnter Orte





Abb. 3: Kleine Parkanlage im Bereich der Kurklinik



Abb. 4: Trockengefallenes Bachbett des Zellerseeauslaufgrabens



Abb. 5: Auwald entlang des Altarms der Schussen mit vorgelager-tem Röhricht



Abb. 6: Auwaldgehölz mit Totholzstrukturen



Abb. 7: Streuobstbestand und Intensivobstanlage (im Hintergrund)



#### 4.2 Europäische Vogelarten

Für Brutvögel der Gehölze und Parkanlagen kommen Hecken, Streuobstwiesen und Parkanlagen des Gebietes in Betracht. Vorkommen von z.B. Star, Mönchgrasmücke, Türkentaube, Dompfaff, Fitis, Grauschnäpper oder Bluthänfling sind möglich.

In den Siedlungsbereichen sind Arten wie Haussperling und Hausrotschwanz zu erwarten. Typische Arten landwirtschaftlicher Gebäude wie Rauchschnäpper oder Schleiereule sind nicht zu erwarten, da keine Viehhaltung mehr stattfindet und Offene Scheunen mit Dachböden fehlen.

Im ackerbaulich genutzten Offenland sind nur kleinere Vorkommen von Arten wie Feldlerche oder Wachtel wahrscheinlich, da die Räume stark von vertikalen Kulissen geprägt sind.

Als europäische Vogelarten sind alle festgestellten Arten nach BNatSchG besonders geschützt.

#### 4.3 Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV

Aufgrund der vielfältigen Nutzungsmischung kommt das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiete für Fledermäuse in Betracht. Der Gebäudebestand besitzt teilweise hohes Quartierpotential. Es ist möglich, dass Teile der Gebäude von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden. Insbesondere die verkleideten Fassaden eignen sich für spaltenbewohnende Arten.

In dem Auwaldbestand entlang des Schussenaltarms waren Bisspuren des Bibers festzustellen. Möglicherweise sind dies Nutzungen am Rand eines Biberreviers an der Schussen, es könnte aber auch ein eigenes Revier am Altarm vorkommen.

Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie geschützter Arten ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten oder der fehlenden Habitataignung auszuschließen.

## 5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Eine Umnutzung des Gebietes kann zu Lebensraumverlusten von einer ganzen Reihe europäischer Vogelarten oder streng geschützter Arten führen. Das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen hängt von den konkreten Artenvorkommen ab. Eine Unterstellung des Vorkommens aller potenziell möglichen Arten würde dazu führen, dass ein hoher Bedarf an funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich wird.

Das Ausmaß der Betroffenheit ist auch von der ggf. notwendiger Waldumwandlung zur Herstellung des Waldabstandes abhängig. Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung der tatsächlichen Artvorkommen möglich.

Folgende Untersuchungen sollten daher durchgeführt werden:

- Erfassung der Brutvogelfauna durch mindestens sechs Begehungen im Zeitraum April bis Juni.
- Erfassung der Fledermausfauna durch Transektbegehungen und Ausflugkontrollen.
- Erfassung der Aktivitäten des Bibers zur Revierabgrenzung.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

## 6 Literatur

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Ed.). (2014). *Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie*. Schumacher, J., & Fischer-Hüftle, P. (Eds.). (2021). *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. W. Kohlhammer.

**Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie**

Die Auswahl erfolgte auf Basis des im Nationalen FFH-Bericht (BfN 2019)<sup>2</sup>, in den Artsteckbriefen der LUBW (2020)<sup>3</sup>, im Verzeichnis der Fische Baden-Württembergs (LUBW 2001)<sup>4</sup>, in den Verbreitungsangaben zu Brutvögeln (OGBW 2020)<sup>5</sup>, in der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe 2020)<sup>6</sup>, den Verbreitungsangaben zu Amphibien und Reptilien (ABS 2020)<sup>7</sup> und in FloraWeb des BfN (2020)<sup>8</sup> dargestellten Verbreitungsgebieten/potenziellen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Arten sowie einer Vorbegehung des Untersuchungsraumes. Geprüft wurde, ob das Messtischblatt 7923, 7924, 8023 und 8024 für die betreffenden Arten als Bestandteil des Verbreitungsgebietes gekennzeichnet ist oder das Messtischblatt an ein als solches gekennzeichnetes unmittelbar anschließt. Zudem wurde beurteilt, ob im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate vorhanden sind.

**Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL**

FFH-RL Anhang IV-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatsprüchen nicht zu erwarten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
		1	2	3	4	
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>						
<i>Castor fiber</i>	Biber			x		II, IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x				IV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x				IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x				II, IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus			x		IV
<b>Fledermäuse</b>						
Mehrere Arten **				x		IV (tw. II)
<b>Reptilien</b>						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		x			IV
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	x				II, IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		x			IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	x				IV
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	x				IV
<b>Amphibien</b>						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		x			IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke					II, IV
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte					IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte					IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch					IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte					IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch					IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch					IV
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch					IV
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander					IV
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch					II, IV

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. - www.bfn.de

<sup>3</sup> LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2020): Arten der FFH-Richtlinie. - www.lubw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>4</sup> LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2001): Fische in Baden-Württemberg. - 176 S. Karlsruhe

<sup>5</sup> OGBW Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (2020): Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs. – www.ogbw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>6</sup> Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe (2020): Landedatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg. – www.schmetterlinge-bw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>7</sup> ABS Amphibien/Reptilien – Biotop – Schutz Baden-Württemberg e.V. (2020): Verbreitungskarten zu den Artenvorkommen. – www.herpetofauna.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>8</sup> Bundesamt für Naturschutz (2020): FloraWeb Artinformation. - www.bfn.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<b>Schmetterlinge</b>						
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	x				IV
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	x				II, IV
<i>Gotyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	x				II, IV
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	x				IV
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x				II, IV
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x				II, IV
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling		x			II, IV
<i>Maculinea nausithous</i>	D. Wiesenknopf-A.-bläuling	x				II, IV
<i>Maculinea teleius</i>	H. Wiesenknopf-A.-bläuling	x				II, IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	x				IV
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		x			IV
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		x			IV
<b>Käfer</b>						
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	x				II, IV
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer	x				II, IV
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x				II*, IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	x				II*, IV
<b>Libellen</b>						
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		x			IV
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer					IV
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer					II, IV
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer					II, IV
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle					IV
<b>Weichtiere</b>						
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		x			II, IV
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel					II, IV
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>						
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	x	x			II, IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		x			II, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	x				IV
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	x				II, IV
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	x				IV
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	x				II, IV
<i>Marzilea quadrifolia</i>	Kleefarn	x				II, IV
<i>Myotzotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	x				II, IV
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer Schraubenstendel	x				IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	x				II, IV

**Checkliste Umwelthaftung Anhang II-Arten FFH-RL**

FFH-RL Anhang II-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatsprüchen nicht zu erwarten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
<b>Fische</b>			x			
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch					II
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen					II
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer					II
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe					II
<i>Hucho hucho</i>	Huchen					II
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge					II
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge					II
<i>Telestes souffia</i>	Strömer					II
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger					II
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge					II
<i>Phodeus amarus</i>	Bitterling					II
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs					II
<i>Zingel streber</i>	Streber					II
<b>Schmetterlinge</b>						
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	x				II
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	x				II*
<b>Käfer</b>						
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	x				II
<b>Libellen</b>			x			
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer					II
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer					II
<b>Weichtiere</b>			x			
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke					II
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähn. Windelschnecke					II
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke					II
<b>Moose</b>						
<i>Buxbaumia virides</i>	Grünes Koboldmoos		x			II
<i>Dicranum virides</i>	Grünes Besenmoos		x			II
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländendes Sichelmoos	x				II
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	x				II
<b>Sonstige</b>			x			
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs					II*
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebis					II

\* Prioritäre Art

\*\* hier nicht weiter differenziert, da Gruppe gesamt in den Blick zu nehmen